

Erteilung einer Genehmigung gemäß §13 EG-FGV

Die Zulassungsstelle als Genehmigungsbehörde erteilt aufgrund eines Antrages die Einzelgenehmigung gemäß §13 EG-FGV

- für Neufahrzeuge der Klassen M, N und O mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h für die keine Typengenehmigung vorliegt oder die gegenüber der Typengenehmigung baulich verändert wurden.

Grundlage für die Entscheidung, ob eine Einzelgenehmigung erteilt wird, ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technische Prüfstelle (in den alten Bundesländern der TÜV und in den neuen Bundesländern die DEKRA). Möglich ist auch ein Gutachten eines technischen Dienstes, sobald dieser vom Kraftfahrbundesamt zur Begutachtung anerkannt wurde.

Dem Gutachten ist ein Genehmigungsbogen inklusive einer Aufstellung der Rechtsakte beizufügen.

Für die Erteilung der Genehmigung ist zusätzlich zur Zulassungsgebühr ein Betrag von 29,50€ zu entrichten.